Bundesgesetzblatt

Teil II **Z 1998**

1996 **Ausgegeben zu Bonn am 18. Juni 1996** **Nr. 26**

Gesetz zu dem Abkommen vom 15. März 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über die Seeschiffahrt

Vom 10. Juni 1996

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 15. März 1995 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über die Seeschiffahrt wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 16 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 10. Juni 1996

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über die Seeschiffahrt

Convenio entre el Gobierno de la República Federal de Alemania y el Gobierno de la República de Chile sobre Transporte Marítimo

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Chile –

in dem Wunsch, die harmonische Entwicklung der Seeschiffahrtsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile zu fördern und auf der Grundlage der beiderseitigen Interessen dieser Länder und der Freiheit des Außenhandels, und

in dem Wunsch, die internationale Kooperation in diesem Bereich soweit wie möglich zu verstärken,

in der Erkenntnis, daß der bilaterale Warenaustausch von einem wirksamen Dienstleistungsaustausch begleitet werden soll –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

In diesem Abkommen bezeichnet

1. der Ausdruck „zuständige Seeschiffahrtsbehörde"
   a) in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium für Verkehr und die ihm nachgeordneten Behörden,
   b) in der Republik Chile das Ministerium für Transport und Telekommunikation;
2. der Ausdruck „Schiffe einer Vertragspartei" jedes Schiff, das nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei ihre Flagge führt und gemäß ihren Gesetzen in ein Register eingetragen ist. Dieser Ausdruck umfaßt nicht Kriegsschiffe und Fischereifahrzeuge. Im Hinblick auf die Anwendung der Artikel 2, 5, 8, 9, 10, 12, 13, 14 und 15 gilt als „Schiffe einer Vertragspartei" auch jedes Schiff unter der Flagge eines dritten Staates, das von einem Seeschiffahrtsunternehmen einer der Vertragsparteien eingesetzt wird;
3. der Ausdruck „Seeschiffahrtsunternehmen einer Vertragspartei" ein Seeschiffe einsetzendes Beförderungsunternehmen, das seinen Firmensitz sowie seinen tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei hat und von ihr nach Maßgabe ihrer Rechtsvorschriften als „Seeschiffahrtsunternehmen" anerkannt ist;
4. der Ausdruck „Besatzungsmitglied" den Kapitän und jede weitere Person, die während der Reise Aufgaben oder Dienste an

El Gobierno de la República Federal de Alemania

y

el Gobierno de la República de Chile

deseando promover el desarrollo armonioso de las relaciones de transporte marítimo entre la República Federal de Alemania y la República de Chile sobre la base de los intereses recíprocos de ambos países y la libertad de comercio exterior, y

deseando fomentar, de la mejor manera posible, la cooperación internacional en este ámbito,

conscientes de que el intercambio de bienes entre los dos países debe ir acompañado de un intercambio de servicios eficiente,

han convenido en lo siguiente:

Artículo 1

Definiciones

Para los efectos del presente Convenio la expresión

1. «Autoridad marítima competente» significa:
   a) en la República Federal de Alemania el Ministerio Federal de Transportes y sus autoridades subordinadas;
   b) en la República de Chile el Ministerio de Transportes y Telecomunicaciones.
2. «Naves de una Parte Contratante» significará cualquier nave que, en conformidad con las disposiciones legales de dicha Parte Contratante, enarbole su pabellón y que, en conformidad con sus leyes, se encuentre inscrita en un registro de naves. Este término no incluirá buques de guerra ni naves pesqueras. Para los efectos de los Artículos 2, 5, 8, 9, 10, 12, 13, 14 y 15, cualquier nave que enarbole el pabellón de un tercer Estado y esté contratada por una empresa naviera de una de las Partes Contratantes también se considerará «Nave de una Parte Contratante».
3. «Empresa naviera de una Parte Contratante» significará una compañía de transporte que utilice barcos de navegación marítima, que tenga su sede, así como sus actividades económicas reales, en el territorio de esa Parte Contratante y que, en conformidad con sus disposiciones legales, sea reconocida como «empresa naviera».
4. «Miembro de la tripulación» significará el capitán y cualquier persona que deba desempeñar funciones o prestar servicios a

Bord wahrzunehmen hat und deren Name in der Musterrolle des Schiffes aufgeführt ist.

bordo de la nave durante la travesía y cuyo nombre aparezca en la lista de dotación de la nave.

Artikel 2

Freiheit des Verkehrs

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, die Entwicklung des Seeverkehrs zwischen ihren beiden Ländern nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit zu fördern. Sie werden sich jeglicher Maßnahmen enthalten, die dem ungehinderten internationalen Seeverkehr sowie der uneingeschränkten Beteiligung der Seeschiffahrtsunternehmen der beiden Vertragsparteien an der Beförderung der im Rahmen ihres bilateralen Außenhandels ausgetauschten Güter sowie am Seeverkehr zwischen ihrem jeweiligen Land und Drittländern abträglich sein könnte.

(2) Die Schiffe jeder Vertragspartei sind berechtigt, zwischen den dem internationalen Handelsverkehr geöffneten Häfen der beiden Vertragsparteien zu fahren zu dem Zweck, Fahrgäste und Güter zwischen diesen Häfen zu befördern, sowie auch zwischen diesen Häfen und den Häfen von Drittländern.

(3) Seeschiffahrtsunternehmen aus Drittländern sowie Schiffe unter der Flagge eines Drittstaats können sich ohne Einschränkung an der Beförderung der im Rahmen des bilateralen Außenhandels der Vertragsparteien ausgetauschten Güter beteiligen. Die von Seeschiffahrtsunternehmen der Vertragsparteien befrachteten Schiffe genießen dieselben Vergünstigungen, wie wenn sie die Flagge einer Vertragspartei führten.

Artículo 2

Libertad de Tráfico

1) Las Partes Contratantes acuerdan promover el desarrollo del tráfico marítimo entre sus países bajo el principio de reciprocidad. Se abstendrán de adoptar cualquier medida que pudiera ser perjudicial para el tráfico marítimo internacional sin impedimentos o para la libre participación de las empresas navieras de ambas Partes Contratantes en el transporte de carga intercambiada dentro del marco de su comercio bilateral, así como en el tráfico marítimo entre cualquiera de sus países y terceros países.

2) Las naves de cualquiera de las Partes Contratantes tendrán derecho a navegar entre aquellos puertos de ambas Partes Contratantes que estén abiertos al comercio marítimo internacional con el fin de transportar carga o pasajeros entre dichos puertos, así como también entre tales puertos y los puertos de terceros países.

3) Las empresas navieras de terceros países y las naves que enarbolen el pabellón de un tercer Estado podrán participar, sin restricciones, en el transporte de carga intercambiada dentro del marco del comercio bilateral de las Partes Contratantes. Las naves fletadas por empresas navieras de cualquiera de las Partes Contratantes gozarán de los mismos beneficios que gozarían si enarbolaran el pabellón de una de las Partes Contratantes.

Artikel 3

Internationale Verpflichtungen

(1) Dieses Abkommen berührt nicht die Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften, welche die Vertragsparteien geschlossen haben.

(2) Die Vertragsparteien sind entschlossen, alle einschlägigen Übereinkünfte über die Schiffssicherheit, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Seeleute, über den Transport gefährlicher Güter und über den Meeresumweltschutz zu ratifizieren.

Artículo 3

Compromisos Internacionales

1) El presente Convenio no afectará a los compromisos derivados de otros convenios internacionales celebrados por cualquiera de las Partes Contratantes.

2) Las Partes Contratantes están decididas a ratificar todas las convenciones internacionales pertinentes relativas a la seguridad de navegación, las condiciones de vida y trabajo de los marineros, el transporte de productos peligrosos y la protección del medio ambiente marino.

Artikel 4

Nichtdiskriminierung des Seeschiffahrtsunternehmens

Jede Vertragspartei unterläßt im internationalen Seeverkehr diskriminierende Handlungen jeder Art, die zu einer Benachteiligung der Seeschiffahrtsinteressen der anderen Vertragspartei führen oder die freie Auswahl des Seeschiffahrtsunternehmens entgegen den Grundsätzen des freien Wettbewerbs beeinträchtigen könnten.

Artículo 4

No discriminación de la Empresa Naviera

Cada Parte Contratante se abstendrá de adoptar cualquier medida discriminatoria en el tráfico marítimo internacional que pudiera causar algún perjuicio a los intereses navieros de la otra Parte Contratante o que pudiera, contrariamente a los principios de la libre competencia, afectar en forma adversa a la libre elección de la empresa naviera.

Artikel 5

Regelungen in den Häfen und Hoheitsgewässern

(1) Jede Vertragspartei gewährt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit in ihren Häfen, Hoheitsgewässern und anderen ihrer Zuständigkeit unterliegenden Gewässern den Schiffen der anderen Vertragspartei die gleiche Behandlung wie ihren eigenen im internationalen Verkehr eingesetzten Schiffen, insbesondere beim Zugang zu den Häfen, beim Aufenthalt in den Häfen und beim Verlassen der Häfen, bei der Benutzung der Hafenanlagen für den Güter- und Passagierverkehr sowie beim Zugang zu allen Dienstleistungen und anderen Einrichtungen.

(2) Die in Absatz 1 erwähnte Gegenseitigkeit erstreckt sich auch auf das Recht der Seeschiffahrtsunternehmen beider Vertragsparteien auf Ausübung von Agenturleistungen entsprechend den Gesetzen, die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei gelten.

Artículo 5

Normas relativas a Puertos y Aguas Territoriales

1) Cada Parte Contratante deberá, en condiciones de reciprocidad, otorgar a las naves de la otra Parte Contratante, en sus puertos, aguas territoriales y otras aguas bajo su jurisdicción, el mismo tratamiento que otorga a sus propias naves que operan en tráfico marítimo internacional, especialmente con respecto al acceso a los puertos, permanencia en los puertos y salida de los mismos, en el uso de las instalaciones portuarias para el transporte de mercaderías y pasajeros, así como en relación con el acceso a todos los servicios y otras instalaciones.

2) La reciprocidad mencionada en el párrafo 1) precedente también cubrirá el derecho de las empresas navieras de cualquiera de las Partes Contratantes a ejercer las actividades de una agencia, en conformidad con las leyes vigentes en el territorio de la otra Parte Contratante.

Artikel 6

Freier Transfer

Jede Vertragspartei gewährt den Seeschiffahrtsunternehmen der anderen Vertragspartei das Recht, Einnahmen aus Dienstleistungen der Seeschiffahrt im Hoheitsgebiet der ersten Vertragspartei für Zahlungen im Zusammenhang mit der Schiffahrt zu verwenden oder sie in frei konvertierbarer Währung ins Ausland zu transferieren. Der Transfer soll auf der Grundlage des amtlichen Wechselkurses und innerhalb der üblichen Frist vorgenommen werden.

Artículo 6

Libre Transferencia de Invisibles

Cada Parte Contratante otorgará a las empresas navieras de la otra Parte Contratante el derecho a usar ingresos percibidos por servicios de transporte marítimo realizados en el territorio de la primera Parte Contratante para efectuar pagos relacionados con el transporte marítimo o para transferir dichos ingresos al extranjero en moneda convertible. Tales transferencias deberán efectuarse sobre la base del tipo de cambio oficial y dentro del período de tiempo habitual.

Artikel 7

Vom Anwendungsbereich dieses Abkommens ausgeschlossene Bereiche

Dieses Abkommen berührt nicht die geltenden Rechtsvorschriften der Vertragsparteien über

a) das Vorrecht der eigenen Flagge für die nationale Küstenschiffahrt, Bergungs-, Bugsier-, Lots- und andere Dienste, die den eigenen Seeschiffahrts- oder sonstigen Unternehmen sowie Staatsangehörigen vorbehalten sind; es handelt sich jedoch nicht um Küstenschiffahrt, wenn ein Schiff einer Vertragspartei zwischen Häfen der anderen Vertragspartei fährt, um aus einem Drittland beförderte Güter und Fahrgäste zu löschen beziehungsweise auszuschiffen oder Güter und Fahrgäste zur Beförderung in ein Drittland an Bord zu nehmen;

b) die Lotsenannahmepflicht für Schiffe;

c) Fahrzeuge, die Aufgaben des öffentlichen Dienstes wahrnehmen;

d) Aktivitäten im Rahmen der Meeresforschung;

e) das Vorrecht der Seevermessung in den eigenen Hoheitsgewässern.

Artículo 7

Areas excluidas del Campo de Aplicación del Convenio

El presente Convenio no afectará a las disposiciones legales vigentes de las Partes Contratantes con respecto a:

a) el privilegio del pabellón nacional en relación con servicios de navegación costera nacional, salvamento, remolque, practicaje y otros servicios que están reservados para las empresas navieras u otras empresas nacionales de la Parte Contratante y a sus ciudadanos; sin embargo, no se considerará navegación costera la navegación de una nave de una Parte Contratante entre puertos de la otra Parte Contratante con el objeto de descargar cargamentos y desembarcar pasajeros recogidos en un tercer país o cargar mercaderías o embarcar pasajeros para transportarlos a un tercer país;

b) la obligación de llevar un práctico a bordo;

c) las naves que desempeñen funciones de servicio público;

d) las actividades dentro del marco de la investigación marina;

e) el privilegio del estudio hidrográfico en las propias aguas territoriales.

Artikel 8

Beachtung der Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet

(1) Die Schiffe jeder Vertragspartei sowie die Schiffe der Seeschiffahrtsunternehmen jeder Vertragspartei unterliegen, solange sie sich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei befinden, deren geltenden Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften. Dies gilt insbesondere für die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften über das Ein- und Auslaufen der im internationalen Seeverkehr eingesetzten Schiffe in ihr oder aus ihrem Hoheitsgebiet sowie über den Betrieb und die Führung solcher Schiffe.

(2) Fahrgäste, Besatzungsmitglieder und Versender von Gütern müssen die im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften über die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise der Fahrgäste und Besatzungen sowie die Einfuhr, die Ausfuhr und die Lagerung von Gütern, insbesondere die Vorschriften über Landgangsformalitäten, Einwanderung, Zoll, Steuern und Quarantäne, einhalten.

Artículo 8

Cumplimiento de las Disposiciones Legales de la Otra Parte Contratante en su Territorio

1) Las naves de cualquiera de las Partes Contratantes y las naves de sus empresas navieras estarán sujetas, mientras se encuentren en el territorio de la otra Parte Contratante, a las leyes y disposiciones legales de esta última. Ello se aplicará especialmente a las leyes y otras disposiciones legales relativas al ingreso y salida de su territorio de las naves utilizadas en el tráfico marítimo internacional y a la operación y mando de dichas naves.

2) Los pasajeros, los miembros de las tripulaciones y los consignatarios de carga deberán cumplir con las leyes y otras disposiciones legales vigentes en el territorio de cada una de las Partes Contratantes con respecto al ingreso, permanencia y salida de pasajeros y tripulaciones e importación, exportación y almacenaje de cargas, especialmente las disposiciones relativas a permisos para ir a tierra, inmigración, aduana, impuestos y cuarentena.

Artikel 9

Maßnahmen zur Erleichterung des Seeverkehrs

Die Vertragsparteien ergreifen im Rahmen ihrer Gesetze und Hafenordnungen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Beförderung auf dem Seeweg zu erleichtern und zu fördern, um unnötige Verlängerungen der Liegezeiten zu vermeiden und die Erledigung der Zoll- und sonstigen in den Häfen zu beachtenden Formalitäten nach Möglichkeit zu beschleunigen und zu vereinfachen sowie den Gebrauch vorhandener, der Entsorgung dienender Einrichtungen zu erleichtern.

Artículo 9

Medidas para facilitar el Tráfico Marítimo

Dentro del marco de sus leyes y reglamentos portuarios, las Partes Contratantes tomarán todas las medidas necesarias para facilitar y promover el transporte marítimo, impedir la prolongación innecesaria de los tiempos de estadía, agilizar y simplificar, en lo posible, el despacho de aduanas y los demás trámites que deben realizarse en los puertos, así como también facilitar el uso de las instalaciones de evacuación existentes.

Artikel 10

Gegenseitige Anerkennung von Meßbriefen und sonstigen Schiffspapieren

Die von einer Vertragspartei entsprechend den einschlägigen internationalen Übereinkünften ausgestellten anerkannten und an Bord eines Schiffes dieser Vertragspartei befindlichen Schiffspapiere werden auch von der anderen Vertragspartei anerkannt.

Artículo 10

Reconocimiento Recíproco de Certificados de Arqueo y Demás Documentos de las Naves

Los documentos de las naves que hayan sido extendidos y reconocidos por una Parte Contratante en conformidad con los convenios internacionales pertinentes y que se lleven a bordo de una nave de esa Parte Contratante también serán reconocidos por la otra Parte Contratante.

Artikel 11

Reisedokumente der Besatzungsmitglieder

(1) Jede der Vertragsparteien erkennt die von den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei ausgestellten Reisedokumente an und gewährt den Inhabern dieser Dokumente die in Artikel 12 genannten Rechte. Die von einer Vertragspartei nach Inkrafttreten dieses Abkommens eingeführten Ausweispapiere für Seeleute werden von der anderen Vertragspartei durch Notifikation anerkannt, sofern sie den internationalen Anforderungen für die Anerkennung als Seefahrtbuch genügen.

(2) Die Reisedokumente sind für die Bundesrepublik Deutschland der Reisepaß oder das Seefahrtbuch und für die Republik Chile der echte und gültige Reisepaß oder andere nach dem geltenden Recht anerkannte entsprechende Dokumente.

(3) Für Besatzungsmitglieder aus Drittländern, die an Bord von Schiffen jeder Vertragspartei arbeiten, gelten als Reisedokumente die von den zuständigen Behörden der Drittländer ausgestellten betreffenden Dokumente, sofern sie den innerstaatlichen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei für die Anerkennung als Paß- oder Paßersatz genügen.

(4) Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur formlosen Rückübernahme von Personen, die mit einem von ihnen ausgestellten Ausweispapier im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eingereist sind.

Artículo 11

Documentos de Viaje de la Tripulación

1) Cada Parte Contratante reconocerá los documentos de viaje extendidos por las autoridades competentes de la otra Parte Contratante y otorgará a los titulares de dichos documentos los derechos estipulados en el Artículo 12 del presente Convenio. Los documentos de identificación para marineros, que sean introducidos por cualquier Parte Contratante después de la entrada en vigor del presente Convenio, serán reconocidos por la otra Parte Contratante mediante notificación, siempre y cuando cumplan con los requisitos internacionales para su reconocimiento como pasaportes de marinero.

2) Los documentos de viaje para la República Federal de Alemania son el pasaporte o el pasaporte marinero y para la República de Chile son el pasaporte auténtico y vigente u otros documentos análogos reconocidos por la legislación vigente.

3) Para los miembros de la tripulación de terceros países que trabajen a bordo de naves de cualquiera de las Partes Contratantes, los documentos de viaje son aquéllos extendidos por las autoridades competentes del tercer país, siempre y cuando cumplan con los requisitos nacionales de la respectiva Parte Contratante para su reconocimiento como pasaporte o sustitutivo de pasaporte.

4) Cada Parte Contratante se compromete a reaceptar, sin trámites, a las personas que hayan ingresado al territorio de la otra Parte Contratante con un documento de identificación en el sentido del Artículo 11, párrafo 1), que haya sido extendido por la primera Parte Contratante.

Artikel 12

Einreise, Durchreise und Aufenthalt von Besatzungsmitgliedern

(1) Jede Vertragspartei gestattet den Besatzungsmitgliedern eines Schiffes der anderen Vertragspartei, die Inhaber eines der in Artikel 11 genannten Reisedokumente sind, während der Liegezeit des Schiffes in einem ihrer Häfen ohne Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen und anderen geltenden Vorschriften an Land zu gehen und sich in der Hafenstadt aufzuhalten. Erforderlich ist in diesen Fällen

- in der Bundesrepublik Deutschland ein Landgangsausweis,
- in der Republik Chile ein Besatzungsausweis (Tarjeta de Tripulante).

(2) Jedes Besatzungsmitglied, das Inhaber eines der in Artikel 11 genannten Reisedokumente ist, darf nach Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise durch das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei in folgenden Fällen durchreisen:

- zum Zweck seiner Heimschaffung;
- um sich auf sein Schiff oder auf ein anderes Schiff zu begeben oder
- aus einem anderen, von den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei als triftig anerkannten Grund.

Artículo 12

Ingreso, Tránsito y Estadía de la Tripulación

1) Cada Parte Contratante permitirá a los miembros de la tripulación de una nave de la otra Parte Contratante, que sean titulares de uno de los documentos de viaje especificados en el Artículo 11, bajar a tierra y permanecer en la ciudad portuaria durante el tiempo de estadía de la nave en el puerto de la otra Parte Contratante, sin necesidad de permiso de estadía anterior al ingreso en conformidad con las leyes pertinentes y otras disposiciones vigentes.

En estos casos:

- en la República Federal de Alemania se exigirá un pase para ir a tierra;
- en la República de Chile se exigirá la Tarjeta de Tripulante.

2) Todo miembro de la tripulación de la nave que posea uno de los documentos de viaje especificados en el Artículo 11 del presente Convenio estará autorizado, previa obtención de un permiso de estadía anterior al ingreso, para transitar por el territorio de la otra Parte Contratante en los siguientes casos:

- a efectos de su repatriación;
- con el fin de abordar su nave o cualquiera otra nave;
- por cualquier otro motivo fundado que estimen las autoridades competentes de la otra Parte Contratante.

(3) Die nach Absatz 2 erforderliche Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise ist in möglichst kurzer Zeit zu erteilen.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien gestatten einem Besatzungsmitglied, das im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei in ein Krankenhaus eingeliefert wird, den für die stationäre Behandlung erforderlichen Aufenthalt.

(5) Beide Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, Personen, die unerwünscht sind, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu verweigern, auch wenn diese Personen Inhaber eines der in Artikel 11 genannten Reisedokumente sind.

(6) Die Bediensteten der diplomatischen Missionen und der konsularischen Vertretungen einer Vertragspartei sowie der Kapitän und die Besatzungsmitglieder der Schiffe dieser Vertragspartei sind berechtigt, unter Beachtung der im Aufenthaltsland geltenden einschlägigen Gesetze und sonstigen Vorschriften miteinander in Verbindung zu treten und zusammenzutreffen.

(7) Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen bleiben die Regelungen der Vertragsparteien betreffend die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise von Ausländern unberührt.

Artikel 13

Vorkommnisse auf See

(1) Erleidet ein Schiff einer Vertragspartei in den Hoheitsgewässern der anderen Vertragspartei einen Schiffbruch oder eine Havarie, läuft es auf Grund oder gerät es in sonstiger Weise in Seenot, so gewähren die Behörden dieser anderen Vertragspartei dem Kapitän, den Besatzungsmitgliedern, den Fahrgästen sowie dem Schiff und seiner Ladung den gleichen Schutz und Beistand wie Schiffen unter der eigenen Flagge. Die in Satz 1 genannten Vorkommnisse werden von den von jeder Vertragspartei gegenüber der anderen Vertragspartei zu bezeichnenden Behörden untersucht, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt, auf jeden Fall aber dann, wenn bei einem solchen Vorkommnis ein Fahrzeug gesunken oder aufgegeben worden ist oder jemand den Tod erlitten hat. Die Untersuchungsergebnisse werden von den zu bezeichnenden Behörden den Behörden der anderen Vertragspartei so schnell wie möglich übermittelt.

(2) Jede Vertragspartei sieht, falls ein Schiff einen Unfall oder eine Havarie erlitten hat, von der Erhebung von Einfuhrabgaben einschließlich Verbrauchsteuern, denen Ladung, Ausrüstung und Materialien, Vorräte und anderes Schiffszubehör unterliegen, ab, sofern diese Gegenstände im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei weder gebraucht noch verbraucht werden. Die zuständige Zolldienststelle wird unverzüglich von der Havarie informiert, und es werden die entsprechenden Maßnahmen für zeitweilige Einlagerung der betroffenen Güter frei von Importsteuern getroffen.

Artikel 14

Anwendung und Konsultationen

(1) Die wirksame Anwendung dieses Abkommens unterliegt den zuständigen Seeschiffahrtsbehörden der entsprechenden Vertragsparteien.

(2) Die zuständigen Seeschiffahrtsbehörden behandeln alle Fragen von gemeinsamem Interesse, insbesondere Fragen im Zusammenhang mit

- der Gewährleistung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Seeschiffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile;
- den Tätigkeiten der Seeschiffahrtsunternehmen und der Schiffe der Vertragsparteien, die im Seeverkehr zwischen den Vertragsparteien beschäftigt sind und der Beachtung aller Bedingungen hinsichtlich des korrekten Betriebs des Seeschiffahrtsverkehrs jeder Vertragspartei;
- den Konsultationen der Seeschiffahrtsunternehmen und der Seeschiffahrtsbehörden beider Vertragsparteien;

3) La autorización a que se refiere el párrafo 2) será extendida sin demora, si fuere posible.

4) Las autoridades competentes de las Partes Contratantes autorizarán al miembro de la tripulación que sea llevado a un hospital en el territorio de la otra Parte Contratante para permanecer cuanto tiempo sea necesario con el fin de recibir tratamiento como paciente hospitalizado.

5) Ambas Partes Contratantes se reservan el derecho a impedir el ingreso de aquellas personas, cuya permanencia en el país no se estime conveniente, aún cuando dichas personas posean documentos de viaje en conformidad con el Artículo 11 del presente Convenio.

6) El personal de las misiones diplomáticas y oficinas consulares de una Parte Contratante, así como el capitán y los demás miembros de la tripulación de las naves de esa Parte Contratante, tendrán derecho a ponerse en contacto unos con otros y a reunirse observando las leyes pertinentes y demás disposiciones vigentes en el país de permanencia.

7) Sin perjuicio de las disposiciones precedentes, la legislación de las Partes Contratantes relativas al ingreso, estadía y salida de extranjeros permanecerá sin alteración.

Artículo 13

Incidentes en el Mar

1) Si una nave de una Parte Contratante naufragare, sufriere una avería, varare o peligrare por alguna otra razón en las aguas territoriales de la otra Parte Contratante, las autoridades de esa Parte Contratante darán al capitán, los miembros de la tripulación y pasajeros, así como a la nave y su carga, la misma asistencia y protección que darían a las naves que enarbolan su propio pabellón. Los incidentes mencionados en la primera oración de este párrafo serán investigados por las autoridades que sean designadas por cada Parte Contratante con respecto a la otra Parte Contratante, si existiere un interés público; no obstante, lo serán en todo caso si la nave se hubiere hundido o hubiere sido abandonada o si hubiere víctimas fatales. Las autoridades que sean designadas remitirán los resultados de la investigación a la brevedad posible a las autoridades de la otra Parte Contratante.

2) Las Partes Contratantes deberán, en caso de que una nave hubiere sufrido un accidente o una avería, abstenerse de aplicar impuestos de importación de cualquier clase, incluyéndose cualquier impuesto sobre consumos o ventas a la carga, equipo, materiales, víveres, provisiones y otros pertrechos, a menos que tales artículos sean usados o consumidos en el territorio de la Parte Contratante respectiva. La oficina de aduana competente será informada de la avería sin retardo y se tomarán las medidas necesarias para el almacenaje temporal, libre de impuestos de importación de los bienes involucrados.

Artículo 14

Aplicación y Consultas

1) La aplicación efectiva del presente Convenio estará a cargo de las Autoridades Marítimas Competentes de las Partes Contratantes.

2) Las Autoridades Marítimas Competentes estudiarán todas las materias de interés común, en particular, las relacionadas con:

- la garantía de cooperación en el sector del transporte marítimo entre la República Federal de Alemania y la República de Chile;
- las actividades de las empresas navieras y naves de las Partes Contratantes dedicadas al tráfico marítimo entre las Partes Contratantes y la observancia de todas las condiciones referentes al manejo correcto del tráfico marítimo de cada Parte contratante;
- las consultas entre las empresas navieras y las autoridades marítimas de las Partes Contratantes;

– der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten einschließlich derer, die aus der Auslegung dieses Abkommens entstehen.

(3) Die zuständigen Seeschiffahrtsbehörden treten auf Antrag einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate nach Stellung dieses Antrags zusammen.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Grundsätze des beiderseitigen Vorteils und der nichtdiskriminierenden Behandlung der Seeschiffahrtsunternehmen und Schiffe beider Vertragsparteien zu beachten.

Artikel 15

Technische Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien ermutigen die Reeder und die mit der Seeschiffahrt verbundenen Institutionen beider Länder, alle möglichen Formen der Zusammenarbeit, insbesondere in der Ausbildung von Fachleuten und in technischen Fragen zu suchen und zu entwickeln.

Artikel 16

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag der letzten Notifikation in Kraft, an dem eine der Vertragsparteien der anderen notifiziert, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, es sei denn, eine der Vertragsparteien notifiziert auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten, das Abkommen zu kündigen.

– la solución amigable de controversias, incluidas aquellas que surjan de la interpretación de este Convenio.

3) Las Autoridades Marítimas Competentes se reunirán a solicitud de una de las Partes Contratantes a más tardar tres meses después de la fecha en que se haya presentado dicha solicitud.

4) Las Partes Contratantes se comprometen a observar los principios de ventaja mutua y tratamiento no discriminatorio de las empresas navieras y naves de las Partes Contratantes.

Artículo 15

Cooperación Técnica

Las Partes Contratantes exhortarán a los armadores e instituciones de cualquiera de los dos países relacionados con el tráfico marítimo a procurar y desarrollar todas las formas de cooperación posibles, especialmente con respecto a la capacitación de expertos y a materias técnicas.

Artículo 16

Entrada en Vigor y Terminación

1) El presente Convenio entrará en vigor en la fecha de la última notificación en que una de las Partes Contratantes comunique a la otra que se han cumplido los requisitos jurídicos internos necesarios a efectos de su entrada en vigor.

2) El presente Convenio permanecerá en vigencia por tiempo indefinido, a menos que cualquiera de las Partes Contratantes notifique a la otra por la vía diplomática, con un plazo a lo menos de seis meses, su intención de denunciarlo.

Geschehen zu Bonn am 15. März 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Hecho en Bonn, el día quince de marzo de mil novecientos noventa y cinco, en duplicado, en los idiomas alemán y español, siendo todos los textos igualmente auténticos.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Por el Gobierno de la República Federal de Alemania
Ueberschaer
Wissmann

Für die Regierung der Republik Chile
Por el Gobierno de la República de Chile
Narciso Irureta

Bekanntmachung des deutsch-schweizerischen Rückübernahmeabkommens und des Protokolls zur Durchführung des Abkommens

Vom 3. Mai 1996

Das in Bonn am 20. Dezember 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (Rückübernahmeabkommen) und das Protokoll zur Durchführung des Abkommens vom selben Tage sind nach Artikel 13 des Abkommens

am 1. Februar 1994

in Kraft getreten und nach erfolgter Notifikation im November 1995 am 1. Februar 1996 in Kraft gesetzt worden; das Abkommen und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. Mai 1996

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Dr. Lehnguth

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (Rückübernahmeabkommen)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Schweizerische Bundesrat –

in dem Bestreben, die Rückübernahme von Personen an der gemeinsamen Grenze und die Durchbeförderung von Personen im Geiste der Zusammenarbeit und guten Nachbarschaft und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu erleichtern –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1
Übernahme eigener Staatsangehöriger

(1) Jede Vertragspartei übernimmt auf Antrag der anderen Vertragspartei formlos die Person, die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei die geltenden Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß sie die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei besitzt.

(2) Die ersuchende Vertragspartei nimmt diese Person unter denselben Voraussetzungen zurück, wenn die Nachprüfung ergibt, daß sie zum Zeitpunkt der Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei nicht im Besitz der Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei war.

Artikel 2
Übernahme bei Einreisen über die Außengrenze

(1) Die Vertragspartei, über deren Außengrenze eine Person eingereist ist, die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei die geltenden Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht erfüllt, übernimmt auf Antrag dieser Vertragspartei formlos diese Person.

(2) Als Außengrenze im Sinne dieses Artikels gilt die zuerst überschrittene Grenze, die nicht gemeinsame Grenze der Vertragsparteien ist.

(3) Die Rückübernahmeverpflichtung nach Absatz 1 besteht nicht gegenüber einer Person, die bei ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei im Besitz eines gültigen Visums oder eines gültigen Aufenthaltstitels dieser Vertragspartei war oder der nach ihrer Einreise ein Visum oder ein Aufenthaltstitel durch diese Vertragspartei ausgestellt wurde.

Artikel 3
Übernahme durch die für die Einreise verantwortliche Vertragspartei

(1) Verfügt eine Person, die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei die geltenden Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht erfüllt, über einen gültigen, durch die

andere Vertragspartei ausgestellten Aufenthaltstitel oder ein gültiges Visum, so übernimmt diese Vertragspartei auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei formlos diese Person.

(2) Haben beide Vertragsparteien ein Visum oder einen Aufenthaltstitel erteilt, so ist die Vertragspartei zuständig, deren Visum oder Aufenthaltserlaubnis zuletzt erlischt.

Artikel 4

Aufenthaltstitel

Als Aufenthaltstitel nach den Artikeln 2 Absatz 3 und 3 Absatz 1 gilt jede von einer Vertragspartei ausgestellte Erlaubnis gleich welcher Art, die zum Aufenthalt in deren Hoheitsgebiet berechtigt. Hierzu zählt nicht die befristete Zulassung zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien im Hinblick auf die Behandlung eines Asylbegehrens oder eines Antrags auf eine Aufenthaltsgenehmigung.

Artikel 5

Fristen

(1) Die ersuchte Vertragspartei beantwortet die an sie gerichteten Rückübernahmeersuchen innerhalb von acht Tagen.

(2) Die ersuchte Vertragspartei übernimmt die Person, deren Rückübernahme zugestimmt wurde, innerhalb eines Monats. Diese Frist kann auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei verlängert werden.

Artikel 6

Ausschlußfrist für die Rückübernahmeverpflichtung

Hält sich ein Ausländer mit Wissen einer Vertragspartei nachweisbar länger als ein Jahr ununterbrochen in ihrem Hoheitsgebiet auf, kann sie kein Rückübernahmeersuchen mehr stellen.

Artikel 7

Durchbeförderung

(1) Die Vertragsparteien erklären sich bereit, Ersuchen der Behörden der jeweils anderen Vertragspartei um Durchbeförderung von Personen zu entsprechen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen, wenn die Weiterreise und die Übernahme durch den Zielstaat gesichert sind.

(2) Die Durchbeförderung kann abgelehnt werden, wenn

1. die Person in einem weiteren Durchgangsstaat oder im Zielstaat der Gefahr der politischen Verfolgung ausgesetzt wäre oder eine Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zu erwarten hätte oder
2. wenn sie im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei wegen einer strafbaren Handlung verfolgt werden müßte; der ersuchenden Vertragspartei ist davon vor der Durchbeförderung Kenntnis zu geben.

(3) Ein Transit-Visum der ersuchten Vertragspartei ist nicht erforderlich.

(4) Trotz erteilter Bewilligung können zur Durchbeförderung übernommene Personen an die andere Vertragspartei zurückgegeben werden, wenn nachträglich Tatsachen im Sinne des Absatzes 2 eintreten oder bekannt werden, die einer Durchbeförderung entgegenstehen, oder wenn die Weiterreise oder die Übernahme durch den Zielstaat nicht mehr gesichert ist.

Artikel 8

Datenschutz

Soweit für die Durchführung des Abkommens personenbezogene Daten zu übermitteln sind, dürfen diese Informationen ausschließlich betreffen

- die Personalien der zu übergebenden Person und gegebenenfalls der Angehörigen (Name, Vorname, gegebenenfalls früherer Name, Beinamen oder Pseudonyme, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, derzeitige und frühere Staatsangehörigkeit),
- den Personalausweis oder den Reisepaß (Nummer, Gültigkeitsdauer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Ausstellungsort usw.),
- sonstige zur Identifizierung der zu übergebenden Personen erforderliche Angaben,
- die Aufenthaltsorte und die Reisewege,
- die Aufenthaltserlaubnisse oder die durch eine der Vertragsparteien erteilten Visa,
- gegebenenfalls den Ort der Einreichung eines Asylantrags,
- gegebenenfalls das Datum der Einreichung eines früheren Asylantrags, das Datum der Einreichung des jetzigen Asylantrags, den Stand des Verfahrens und den Tenor der gegebenenfalls getroffenen Entscheidung.

Für den Umgang mit diesen Daten sind die zu Artikel 8 des Protokolls zu diesem Abkommen aufgeführten Grundsätze zu beachten.

Artikel 9

Kosten

(1) Die Kosten der Beförderung von Personen, die nach den Artikeln 1, 2 und 3 übernommen oder nach Artikel 7 zur Durchbeförderung übernommen werden, trägt bis zur Grenzübergangsstelle die ersuchende Vertragspartei.

(2) Die Kosten der Durchbeförderung bis an die Grenze des Zielstaats und gegebenenfalls auch die aus dem Rücktransport erwachsenden Kosten trägt die ersuchende Vertragspartei.

Artikel 10

Zuständige Behörden

Die für die Durchführung der Rückübernahmeersuchen und die Durchbeförderung zuständigen zentralen oder örtlichen Behörden werden von den für die Grenzkontrollen zuständigen Ministerien bezeichnet und der anderen Vertragspartei spätestens bei Unterzeichnung dieses Abkommens mitgeteilt.

Artikel 11

Unberührtheitsklausel

(1) Die Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Fassung des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.

(2) Die Verpflichtungen aus den zwischenstaatlichen Verträgen über die Auslieferung und die Durchlieferung sowie aus den Niederlassungsverträgen der Vertragsparteien bleiben unberührt.

(3) Die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, die sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergeben, sowie die Anwendung des Übereinkommens vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen sowie des Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 zu diesem Übereinkommen und aus den Übereinkommen vom 29. März 1991 zwischen den Schengener Staaten und Polen über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt und die Anwendung des Dubliner Übereinkommens vom 15. Juni 1990 über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft gestellten Asylantrags durch die Bundesrepublik Deutschland bleiben unberührt.

Artikel 12

Zusammenarbeit bei der Bekämpfung illegaler Einreisen, Expertenausschuß

(1) Die Vertragsparteien unterstützen sich bei der Umsetzung des Abkommens und bei der Bekämpfung der illegalen Einreise von Ausländern und arbeiten hierbei eng und vertrauensvoll zusammen. Die Zusammenarbeit umfaßt insbesondere folgende Gebiete:

1. Gemeinsame Analyse der Ursachen und Zusammenhänge der illegalen Einreise von Ausländern.
2. Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Einreise von Ausländern.
3. Durchführung der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen, insbesondere an der gemeinsamen Grenze, in enger Abstimmung.

(2) Die Vertragsparteien übermitteln einander nach Maßgabe ihres jeweiligen Rechts die für den Empfänger zur Umsetzung des Abkommens und zur Bekämpfung der illegalen Einreise von Ausländern erforderlichen Informationen. Besondere Vorschriften über die Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen bleiben unberührt.

(3) Die Zusammenarbeit aufgrund anderer Verträge und Übereinkommen bleibt unberührt.

(4) Die Vertragsparteien setzen einen Ausschuß zur Prüfung von Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung und Auslegung dieses Abkommens ein. Falls Schwierigkeiten auftreten, unterbreitet der Ausschuß den Vertragsparteien Vorschläge zu deren Behebung. Die Zustimmung der zuständigen Behörden zu den vorgeschlagenen Regelungen bleibt vorbehalten. Der Ausschuß kann auch Vorschläge zur Änderung dieses Abkommens unterbreiten.

(5) Der Ausschuß besteht aus je drei Mitgliedern der Vertragsparteien. Er kann weitere Experten zu den Beratungen hinzuziehen.

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Unterzeichnung in Kraft. Es wird erst von dem Tag an angewandt, den die Vertragsparteien durch Notenwechsel vereinbaren. Mit der Anwendung tritt das durch Notenwechsel geschlossene Abkommen vom 28. Dezember 1954 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die Übernahme von Personen an der Grenze außer Kraft.

Artikel 14

Suspendierung, Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen nach Konsultation mit der anderen Vertragspartei aus wichtigem Grunde suspendieren oder kündigen.

(2) Die Suspendierung oder Kündigung tritt am ersten Tag des Monats nach Eingang der betreffenden Notifikation bei der anderen Vertragspartei in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 20. Dezember 1993 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kanther
Eitel

Für den Schweizerischen Bundesrat
A. Koller

Protokoll

In Ergänzung des Abkommens vom 20. Dezember 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (Rückübernahmeabkommen) haben die Vertragsparteien die folgenden gemeinsamen Erklärungen abgegeben und die folgenden einseitigen Erklärungen entgegengenommen:

1. Gemeinsame Erklärung zur Auslegung und Anwendung einzelner Bestimmungen des Rückübernahmeabkommens:

Zu Artikel 1

a) Der Nachweis der Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 1 Absatz 1 kann insbesondere mit folgenden Urkunden geführt werden:

- Staatsangehörigkeitsurkunden,
- Pässen aller Art (Nationalpässe, Diplomatenpässe, Dienstpässe, Paßersatzdokumente mit Lichtbild),
- Personalausweisen (auch vorläufige und behelfsmäßige Personalausweise),
- vorläufigen Identitätsbescheinigungen,
- Wehrpässen und Militärausweisen,
- Kinderausweisen als Paßersatz,
- Behördenauskünften mit eindeutigen Aussagen.

Bei Vorlage derartiger Dokumente wird die so nachgewiesene Staatsangehörigkeit unter den Vertragsparteien verbindlich anerkannt, ohne daß es einer weiteren Überprüfung bedarf.

b) Die Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit kann insbesondere erfolgen durch

- andere Dokumente als Wehrpässe und Militärausweise, die die Zugehörigkeit zu den Streitkräften einer der Vertragsparteien belegen,
- Führerscheine,
- Geburtsurkunden,
- Firmenausweise,
- Versicherungsnachweise,
- Seefahrtbücher,
- Binnenschifferausweise,
- Zeugenaussagen,
- eigene Angaben des Betroffenen,
- die Sprache des Betroffenen.

In diesen Fällen gilt die Staatsangehörigkeit unter den Vertragsparteien als feststehend, solange die ersuchte Partei dies nicht widerlegt hat.

c) Die in Nummer 1 aufgeführten Dokumente genügen auch dann als Nachweis oder Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit, wenn sie zu Unrecht ausgestellt oder durch Zeitablauf ungültig geworden sind.

Zu den Artikeln 2, 3 und 4

a) Artikel 2 bis 4 beziehen sich auf Personen, die nicht Staatsangehörige einer der Vertragsparteien sind (Drittausländer).

b) Die Geburt im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei steht bei der Anwendung des Artikels 2 Absatz 1 der Einreise über deren Außengrenze gleich.

c) Die Einreise über eine Außengrenze der Vertragsparteien gemäß Artikel 2 Absatz 1 muß nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

d) Mit dem Nachweis oder Glaubhaftmachung der Einreise eines Drittausländers über die gemeinsame Grenze in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei wird zugleich dessen vorherige Einreise über eine Außengrenze in das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei nachgewiesen oder glaubhaft gemacht.

e) Die Einreise über die Außengrenze beziehungsweise über die gemeinsame Grenze wird nachgewiesen durch:

- Einreisestempel/-vermerke in Reisedokumenten,
- Fahrkarten, Flugscheine und vergleichbare Urkunden, aus denen sich die Reiseroute ergibt,
- Aussagen von Personen, zum Beispiel Angehörigen der Grenzbehörden, die die Einreise über eine Außengrenze bezeugen können.

Sie wird glaubhaft gemacht durch:

- überprüfbare Angaben der eingereisten Personen,
- Unterlagen und Belege, zum Beispiel Rechnungen, Quittungen und Bescheinigungen, denen sich Rückschlüsse auf den Reiseweg entnehmen lassen,
- Unterlagen und Belege, die auf einen vorherigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei hinweisen.

f) In den Fällen, in denen die Einreise über die Außengrenze nachgewiesen wird, ist sie unter den Vertragsparteien verbindlich anerkannt, ohne daß weitere Erhebungen durchgeführt werden. Wird die Einreise über die Außengrenze glaubhaft gemacht, gilt sie unter den Vertragsparteien als feststehend, solange die ersuchte Vertragspartei dies nicht widerlegt hat.

g) Visum im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 ist ein Transit-Visum nur dann, wenn beide Vertragsparteien ein solches Visum ausgestellt haben.

Zu Artikel 5

a) Die Fristen nach Artikel 5 sind Höchstfristen.

Im Regelfall soll eine Übernahme unverzüglich, möglichst innerhalb von zwei Tagen, vollzogen sein. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Rückübernahmeersuchens an die ersuchte Vertragspartei.

b) Die ersuchte Vertragspartei wird einem Antrag auf Fristverlängerung entsprechen, wenn der ersuchenden Vertragspartei die Einhaltung der Frist aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist.

Zu den Artikeln 1, 2, 3, 4 und 7

Die nach den Artikeln 1, 2, 3, 4 und 7 zu überstellenden Personen können an allen Grenzübergangsstellen überstellt werden. Die Grenzbehörden der Vertragsparteien können einvernehmlich eine abweichende Regelung treffen.

Zu Artikel 8

Für die Übermittlung personenbezogener Daten nach Artikel 8 sind folgende Grundsätze zu beachten:

a) Die Nutzung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Vertragspartei vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.

b) Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Vertragspartei auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.

c) Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich an die zuständigen Stellen übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.

d) Die übermittelnde Vertragspartei ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, daß unrichtige oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.

e) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt.

Im übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.

f) Die übermittelten personenbezogenen Daten sind nur solange aufzubewahren, wie es der Zweck, für den sie übermittelt worden sind, erfordert. Die Vertragsparteien beauftragen ein geeignetes Gremium mit der unabhängigen Kontrolle der Verarbeitung und Verwendung der aufbewahrten Daten.

g) Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.

h) Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen. Die übermittelten Daten genießen auf jeden Fall zumindest den Schutz, der auf Grund des Rechts der empfangenden Vertragspartei für Daten gleicher Art gilt.

Zu Artikel 11

Artikel 11 Absatz 3 gilt sinngemäß im Falle eines Beitritts der Schweiz zu einem Parallelabkommen zum Dubliner Übereinkommen vom 15. Juni 1990 über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft gestellten Asylantrags und eines Beitritts der Schweiz zum Übereinkommen vom 29. März 1991 zwischen den Schengener Staaten und Polen über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt.

2. Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 2 Absatz 3:

   a) Visum im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 sind das „Visum", das „Transit-Visum", das „Ausnahme-Visum" und das „Ausnahme-Transit-Visum".

   b) Aufenthaltstitel im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 sind die befristete und unbefristete „Aufenthaltserlaubnis", die „Aufenthaltsberechtigung", die „Aufenthaltsbewilligung" und die „Aufenthaltsbefugnis".

3. Erklärung des Schweizerischen Bundesrats zu Artikel 2 Absatz 3:

   a) Visum im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 sind das „Visum", das „Transitvisum", das „Einreisevisum", das „Diplomatenvisum", das „Dienstvisum", das „Höflichkeitsvisum", das „Kollektivvisum" und das „Rückreisevisum".

   b) Aufenthaltstitel im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 sind die „Aufenthaltsbewilligung" und die „Niederlassungsbewilligung".

Dieses Protokoll tritt gemäß Artikel 13 des Abkommens in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 20. Dezember 1993 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kanther
Eitel

Für den Schweizerischen Bundesrat
A. Koller

Bekanntmachung des Protokolls über die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Innenministerium der Sozialistischen Republik Vietnam bei der Verbrechensvorbeugung und -bekämpfung

Vom 13. Mai 1996

Das in Hanoi am 28. Februar 1996 unterzeichnete Protokoll über die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Innenministerium der Sozialistischen Republik Vietnam bei der Verbrechensvorbeugung und -bekämpfung ist nach seinem Artikel 5 Nr. 1

am 28. Februar 1996

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Mai 1996

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Schattenberg

Protokoll über die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Innenministerium der Sozialistischen Republik Vietnam bei der Verbrechensvorbeugung und -bekämpfung

Das Bundesministerium des Innern
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Innenministerium
der Sozialistischen Republik Vietnam –

in der Überzeugung, daß die Zusammenarbeit für die wirksame Verhinderung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, insbesondere der unerlaubten Einschleusung von Personen, von wesentlicher Bedeutung ist,

unter Bezugnahme auf Abschnitt II Nummer 6 des Protokolls über die Rückübernahmeverhandlungen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam vom 3. Juni 1995 –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1
Grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit bei der Verbrechensvorbeugung und -bekämpfung

Beide Seiten haben sich auf folgende Grundsätze verständigt:

1. Beachtung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Vietnam und keine Widersprüche zum Völkerrecht;
2. Zusammenarbeit bei der Verbrechensvorbeugung und -bekämpfung in fünf Bereichen gemäß Anlage 5 zum Verhandlungsprotokoll vom 3. Juni 1995;
3. Auf Ersuchen teilt die eine Seite der anderen Seite den Wunsch nach Arbeitstreffen mit, zwecks Beratung und Verständigung über Pläne und die effektive Durchführung von abgestimmten Maßnahmen.

Artikel 2
Inhalt der Zusammenarbeit bei der Verbrechensvorbeugung und -bekämpfung

1. Bekämpfung des organisierten Verbrechens:
   - Feststellung und gegenseitige Unterrichtung über vietnamesische Verbrecherbanden in Deutschland, ihren Standort, ihre Begehungsformen, Bandenführer und -mitglieder;
   - Erfahrungsaustausch bei der Verbrechensvorbeugung und -bekämpfung, Austausch von Informationen über neue Formen und Mittel der Straftatenbegehung;
   - Austausch von Informationen und Mustern von Gegenständen, die aus Straftaten erlangt oder für diese verwendet worden sind.
2. Bekämpfung der organisierten Einschleusung von Personen nach Deutschland:
   - Austausch von Informationen über Schleusungsmethoden und -mittel, Verstecke, die auf Einschleusung spezialisierten Banden, deren Führer und Mitglieder;
   - Austausch von Mustern gefälschter Dokumente und Dienstsiegel, die bei der unerlaubten Einschleusung und beim illegalen Aufenthalt in Deutschland verwendet worden sind;

- Feststellung der Einschleusungswege nach Deutschland;
- Planung gemeinsamer Aktionen zur Prävention und Bekämpfung der unerlaubten Einreise vietnamesischer Staatsangehöriger nach Deutschland über Drittländer.

3. Drogenbekämpfung:
   - Austausch von Mustern neu entdeckter Suchtstoffe und anderer schädlicher Stoffe; Feststellung der Transport- und Handelswege;
   - Erfahrungsaustausch über die Kontrolle und Entdeckung von Drogen und anderen Suchtstoffen, Vorläufer- und Zusatzstoffen;
   - Erfahrungsaustausch über die Bekämpfung der Drogenkriminalität.
4. Identitätsfeststellung vietnamesischer Straftäter in Deutschland:

   Zusammenarbeit bei der Feststellung aller mit der Identität vietnamesischer Straftäter in Deutschland zusammenhängender Fragen.

Artikel 3

Zuständigkeiten und Verantwortung des Kontaktbeamten

Ein Kontaktbeamter des Innenministeriums der Sozialistischen Republik Vietnam arbeitet als Angehöriger der vietnamesischen Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland, Außenstelle Berlin. Der Kontaktbeamte hat das deutsche Recht zu beachten.

Der Kontaktbeamte hat folgende Verantwortung und Zuständigkeiten:

1. Herstellung eines direkten Kontakts mit den zuständigen Stellen des Bundesinnenministeriums. Zum Zwecke der Umsetzung dieser Zusammenarbeitsregelung arbeitet der Kontaktbeamte je nach Zuständigkeit mit dem Bundeskriminalamt zusammen. Im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit kann er in besonders eiligen Fällen auch unmittelbar mit den Polizeibehörden der Länder unter nachrichtlicher Beteiligung des Bundeskriminalamtes zusammenarbeiten. Der Kontaktbeamte fungiert als Mittler zwischen der vietnamesischen und der deutschen Polizei.
2. Auf Ersuchen der deutschen Seite unterstützt der Kontaktbeamte die zuständigen deutschen Behörden bei der Prüfung der Echtheit von Dokumenten und Unterlagen und liefert Vergleichsmuster zur Echtheitsprüfung dieser Dokumente und Unterlagen. Es wird festgestellt, für welche bestimmte Person diese Dokumente ausgestellt worden sind und ob das Siegel und die Unterschrift auf diesen Dokumenten und Unterlagen echt bzw. gültig sind.
3. Bei der Bekämpfung der Schleusungskriminalität und der unerlaubten Einreise von vietnamesischen Staatsangehörigen nach Deutschland unter Benutzung von gefälschten Grenzübertrittspapieren kann der Kontaktbeamte mit der Grenzschutzdirektion zusammenarbeiten. Bei der Rückführung von Verurteilten und Beschuldigten kann der Kontaktbeamte mit der Grenzschutzdirektion, den Ausländerbehörden und den Innenministerien der Bundesländer zusammenarbeiten.
4. Auf Ersuchen der deutschen Seite kann der Kontaktbeamte die Anhörung zur Feststellung der vietnamesischen Staatsangehörigkeit der Verdächtigen und Beschuldigten vornehmen. Wenn der Kontaktbeamte die vietnamesische Staatsangehörigkeit und die Identität bestätigt hat, wird diese Feststellung nicht mehr angezweifelt. Bei Ermittlung von komplizierten Fällen kann der Kontaktbeamte auf Ersuchen der deutschen Seite an einer Anhörung des Beschuldigten, des Opfers und von Zeugen teilnehmen.
5. Die deutsche Seite unterstützt den Kontaktbeamten fachlich und technisch bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie stellt ihm ein Telefon, ein Telefaxgerät und ein Dokumententestgerät zur Verfügung. Die Betriebskosten werden von der vietnamesischen Seite getragen.
6. Der Kontaktbeamte ist verpflichtet, die Datenschutzbestimmungen für die von der deutschen Seite übermittelten personenbezogenen Informationen einzuhalten.
7. Auf Ersuchen der deutschen Seite wird die vietnamesische Seite den Kontaktbeamten gemäß den Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen abberufen.
8. Die Vorschriften über die justitielle Rechtshilfe in Strafsachen sowie über die Amts- und Rechtshilfe in Fiskalsachen bleiben unberührt.

Artikel 4

Konsultationen

Bei der Durchführung dieses Protokolls neu auftretende Fragen, die nicht von diesem Protokoll erfaßt sind oder bei denen noch kein Einvernehmen zwischen beiden Seiten über die Lösung besteht, werden im Rahmen von Konsultationen beider Seiten geregelt.

Artikel 5

Inkrafttreten, Änderung

1. Dieses Protokoll tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.
2. Jede Seite kann Änderungen zu diesem Protokoll vorschlagen. Die Änderungen werden nach Konsultation der anderen Vertragspartei einvernehmlich festgelegt.

Geschehen zu Hanoi am 28. Februar 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und vietnamesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium des Innern
der Bundesrepublik Deutschland
Kurt Schelter

Für das Innenministerium
der Sozialistischen Republik Vietnam
Le The Tiem

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-chilenischen Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 5. März 1993 über Rentenversicherung

Vom 15. Mai 1996

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 zu der Vereinbarung vom 21. Juni 1994 zur Durchführung des Abkommens vom 5. März 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile über Rentenversicherung (BGBl. 1995 II S. 1042) wird bekanntgemacht, daß die Vereinbarung nach ihrem Artikel 9 Abs. 1

am 24. April 1996

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 15. Mai 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann